



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 15

03.09.2013

Erste Ordnung zur Änderung der
Akademischen Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen,
Hauptschulen sowie Realschulen“
vom 23. März 2012

Vom 3. September 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, und §§ 5 Abs. 3, 26 Abs. 1 S. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 28. März 2012 die nachfolgende Erste Ordnung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen“ vom 23. März 2012 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 3. September 2013 seine Zustimmung erteilt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 1. August 2013, Az. 21-7832/135 sein Einvernehmen erklärt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 12. Februar 2013, Az. III-94.30-34961/Orgr gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2012, Az. 35/2112 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Artikel 1

Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ vom 23. März 2012

1. Der § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für alle erfolgreich absolvierten Module bzw. das erfolgreich absolvierte Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie das erfolgreich absolvierte Professionalisierungspraktikum werden die gemäß WHRS-StO jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben.“
2. Der § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Akademische Vorprüfung ist in den Studienbereichen „Bildungswissenschaften“, „Hauptfach“, „Erstes Nebenfach“, „Zweites Nebenfach“ und „Schulpraktische Studien“ abzulegen. Sie besteht aus dem Nachweis für das erfolgreich absolvierte Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie den folgenden studienbegleitenden Modulprüfungen der Modulstufe 1:“
3. Der § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wer alle in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten studienbegleitenden Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat und den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum erbracht hat, hat die Akademische Vorprüfung bestanden.“
4. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Orientierungs- und Einführungspraktikum kann gemäß § 12 Abs. 7 einmal wiederholt werden.“
5. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ausgenommen hiervon sind das Orientierungs- und Einführungspraktikum inklusive der zugehörigen Begleitveranstaltung sowie das Professionalisierungspraktikum, für die gemäß § 12 Abs. 2 und 5 jeweils ein gesonderter Nachweis zu erbringen ist.“
6. In Anlage 1 werden beim Modul „Bildungswissenschaften“ bei der Bewertung die Worte „einschließlich des Nachweises“ ersetzt durch „; Nachweis“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 2. April 2012 in Kraft.

Freiburg, den 3. September 2013

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg